

## **Satzung der Gemeinde Wohltorf für die Benutzung des Thies'schen Hauses**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 321) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 564) in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.07.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Thies'sche Haus ist eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

Die Räumlichkeiten können verwendet werden – soweit sie und die Einrichtungen des Hauses dies zulassen – für

- a) Konzerte, Tagungen, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen
- b) Empfänge Wohltorfer Bürgerinnen und Bürger sowie für Mitglieder der Kirchengemeinde Wohltorf, sofern sie nicht Wohltorfer Bürgerinnen oder Bürger sind, und für in der Gemeinde Wohltorf ehrenamtlich tätige Personen.

- (2) Empfänge können beginnend mit dem 50. Geburtstag und dann alle fünf Jahre durchgeführt werden.

- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben; sie oder er hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung sowie über die Anzahl der Teilnehmer zu machen.

### **§ 2 Entscheidung über die Überlassung**

Über die Überlassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

### **§ 3 Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, daß die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, vom /von der Bürgermeister /in für vorrangig angesehen werden.

### **§ 4 Auflagen**

Die Überlassung kann mit Auflagen versehen werden.

### **§ 5 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Die überlassenen Räume sind einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln.  
Die Räume sind nach der Veranstaltung wie übernommen zu hinterlassen.  
Den Veranstaltern wird die Benutzung der Küche mit Gläsern und Geschirr gestattet.  
Die ordnungsgemäße Reinigung der KÜcheneinrichtung und der benutzten Gegenstände obliegt dem /der Veranstalter /in.
- (2) Über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen oder Abnutzungen sind von den Verursacherinnen oder den Verursachern auf deren Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Haftung für die Garderobenaufbewahrung obliegt nicht der Gemeinde.
- (4) Stellt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an den Veranstaltungsräumen oder am Inventar fest, hat sie oder er dies unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

**§ 6  
Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeit endet grundsätzlich um 23.00 Uhr.
- (2) Empfänge dürfen nur in der Zeit von 11.00 bis 17.00 Uhr stattfinden.
- (3) In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen und Aufräumen enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude bzw. das Grundstück mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen wird.

**§ 7  
Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Nutzerin oder dem Nutzer.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer hat auf ihre oder seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrecht erhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
- (3) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister und die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen.

**§ 8  
Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Gemeinde Wohltorf von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen.

**§ 9  
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Leistungen werden Gebühren erhoben.

## § 10 Gebührenbefreiung

- (1) Vereine, Verbände und Vereinigungen sowie andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen erhalten Gebührenbefreiung für die Nutzung.
- (2) Für Mitgliederversammlungen und Fraktionssitzungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien /Wählergruppen sowie Veranstaltungen in Wohltorf ansässiger politischer Parteien und Wählergruppen sowie der Gemeinde Wohltorf werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Sofern bei Veranstaltungen Eintrittsgelder bzw. Kostenbeiträge erhoben werden, entfällt in den Fällen der Absätze (1) und (2) die Gebührenbefreiung.

## § 11 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt bei einer Nutzung bis zu 6 Stunden 125,- Euro. Für darüber hinausgehende Nutzung beträgt die Gebühr 200,- Euro je Tag.

## § 12 Gebührenpflichtige /r

Zur Zahlung der Gebühr sind der Benutzer /die Benutzerin und der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

## § 13 Entstehung der Gebührenpflicht, Sicherheitsleistung

- (1) Mit der Erteilung der Erlaubnis wird die Gebühr fällig.
- (2) Die Erlaubnis kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

## § 14 Ausnahmen

Sollten Antragstellerinnen bzw. Antragsteller über die in § 1 genannten Anlässe hinausgehende Nutzungsvorstellungen haben, so entscheidet die Gemeindevertretung über die Vergabe.

**§ 15**  
**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren werden folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

- 1) Name, Vorname
- 2) Anschrift
- 3) bei Bedarf: Vereinsbezeichnung und Vereinssitz

Die erhobenen Daten werden von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzergebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben und gespeichert.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wohltorf, den 04.07.2001

Gemeinde Wohltorf  
Der Bürgermeister